VERORDNUNG (EWG) Nr. 1051/76 DES RATES

vom 4. Mai 1976

zur Erhöhung der Mengen der Gemeinschaftszollkontingente, die durch die Verordnungen (EWG) Nr. 3150/75, Nr. 3151/75, Nr. 3152/75 und Nr. 3153/75 für bestimmte Spinnstoffwaren mit Ursprung in Malta für 1976 eröffnet worden sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnungen (EWG) Nr. 3150/75 (1), Nr. 3151/75 (2), Nr. 3152/75 (3) und Nr. 3153/75 (4) hat der Rat für 1976 zollfreie Gemeinschaftszollkontingente für nachstehende Waren in folgenden Mengen eröffnet :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge
55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	1 181 Tonnen
56.04	Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet	945 Tonnen
60.05	Oberbekleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert	158 Tonnen
61.01	Oberbekleidung für Männer und Knaben	473 Tonnen

Für diese Erzeugnisse ist eine Anpassung der Zollvergünstigungen in Form einer Erhöhung der vorstehenden Kontingentsmengen um jeweils 5 % für 1976 vorzusehen. Es besteht Anlaß, die durch diese Erhöhung geschaffenen zusätzlichen Mengen den Quoten der Mitgliedstaaten und der Reserve zuzuweisen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3150/75 wird die Menge von 1 181 Tonnen auf die Menge von 1 240 Tonnen erhöht.

(2) In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3151/75 wird die Menge von 945 Tonnen auf die Menge von 992 Tonnen erhöht.

(3) In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3152/75 wird die Menge von 158 Tonnen auf die Menge von 165 Tonnen erhöht.

(4) In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3153/75 wird die Menge von 473 Tonnen auf die Menge von 496 Tonnen erhöht.

Artikel 2

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3150/75 erhält folgende Fassung :

„*Artikel 2*

(1) Von dem in Artikel 1 genannten Gemeinschaftszollkontingent wird die erste Rate in Höhe von 846 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis 31 Dezember 1976 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen :

Benelux	194 Tonnen,
Dänemark	1 Tonne,
Deutschland	431 Tonnen,
Frankreich	53 Tonnen,
Irland	9 Tonnen,
Italien	84 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	74 Tonnen.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 394 Tonnen bildet die Reserve."

(1) ABl. Nr. L 317 vom 8. 12. 1975, S. 42.
(2) ABl. Nr. L 317 vom 8. 12. 1975, S. 45.
(3) ABl. Nr. L 317 vom 8. 12. 1975, S. 49.
(4) ABl. Nr. L 317 vom 8. 12. 1975, S. 52.

Artikel 3

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3151/75 erhält folgende Fassung :

„*Artikel 2*

(1) Von dem in Artikel 1 genannten Gemeinschaftszollkontingent wird die erste Rate in Höhe von 603 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt ; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1976 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen :

Benelux	63 Tonnen,
Dänemark	21 Tonnen,
Deutschland	63 Tonnen,
Frankreich	84 Tonnen,
Irland	31 Tonnen,
Italien	263 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	78 Tonnen.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 389 Tonnen bildet die Reserve."

Artikel 4

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3152/75 erhält folgende Fassung :

„*Artikel 2*

(1) Von dem in Artikel 1 genannten Gemeinschaftszollkontingent wird die erste Rate in Höhe von 125 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt ; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1976 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen :

Benelux	10 Tonnen,
Dänemark	5 Tonnen,
Deutschland	16 Tonnen,
Frankreich	52 Tonnen,
Irland	5 Tonnen,
Italien	16 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	21 Tonnen.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 40 Tonnen bildet die Reserve."

Artikel 5

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3153/75 erhält folgende Fassung :

„*Artikel 2*

(1) Von dem in Artikel 1 genannten Gemeinschaftszollkontingent wird die erste Rate in Höhe von 330 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt ; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1976 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen :

Benelux	42 Tonnen,
Dänemark	58 Tonnen,
Deutschland	157 Tonnen,
Frankreich	31 Tonnen,
Irland	1 Tonne,
Italien	11 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	30 Tonnen.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 166 Tonnen bildet die Reserve."

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. Mai 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. THORN